

Aufhebung des vom Gemeinderat am 14.12.2021 beschlossenen Sperrvermerks zum Haushalt 2022

Maßnahme: Brückensanierung Burgenser Straße

Teilhaushalt: TH 60 Bauamt

Konto: 54100 0963000-2020-015

Geplante Auszahlungen 2022: 120.000 €

Begründung:

Die Beschlussfolge im Sommer 2021, bis hin zum Gemeinderat (13.07.2021), aufgreifend, folgende nochmalige Auseinandersetzung mit dem Thema Brückensanierung und der durch den GR verhängten Sperrvermerk.

Die Brückenprüfung (2012!!) hat im Ergebnis gezeigt, dass im Wesentlichen die Standsicherheit, die Verkehrssicherheit sowie die Dauerhaftigkeit der Brücke beeinträchtigt ist, zudem einzelne Elemente nicht mehr den derzeitigen gültigen Regelwerken entsprechen.

Dieser Fakt ist Ausgangspunkt einer gesetzlich durchzuführenden Brückenprüfung.

Zu den Sitzungen sind zusammenfassend folgte Fragen aufgetreten:

1. Welche Leistungen sind im Einzelnen durchzuführen einschließlich einer Kostenuntersetzung
2. Welche Rolle spielt bei der Sanierung der Brücke die angesetzte zulässige Belastungsklasse
3. Führt eine Tonnagebegrenzung (z.B. auf 18 Tonnen) zur Minimierung der Sanierungsarbeiten

Beantwortung durch das Ingenieurbüro SFB:

Zur Frage Nr. 1:

Das Ziel ist, die vorhandenen Schäden zu sanieren (Betoninstandsetzungsmaßnahmen) sowie die Ursache für diese Schäden zu beseitigen (Sanierung des Überbaus insbesondere Erneuerung der Entwässerungseinrichtung und Abdichtungsinstandsetzung), um eine Schadenausbreitung oder Folgeschädigung zu vermeiden. Daher betrachten wir alle in der aktuellen Planung eingerechneten Maßnahmen als notwendig. Im Prinzip ist die separate Ausführung der Betoninstandsetzungsmaßnahmen möglich, allerdings wäre das nur eine sehr kurzfristige und optische Lösung, weil Folgeschädigungen anderer Bauteile zu erwarten sind und somit bleibt die Dauerhaftigkeit des Bauwerks beeinträchtigt (Siehe auch Prüfbericht vom

12.12.2012). Aus unserer Sicht sind keine weiteren Reduzierung im Vergleich zum Schreiben vom 22.06. technisch und wirtschaftlich vertretbar, um das o.g. Ziel erreichen zu können. Für eine lediglich optische Verschönerung sind wir nicht der richtige Ansprechpartner.

Zur Fragen Nr. 2 und Nr. 3:

Die Belastungsklasse (SLW 30 Tonnagen Begrenzung auf 18 Tonnen) spielt bei der Sanierung der Brücke keine Rolle, weil das typisierte Tragsystem aus Fertigteilträgern Typ BTC,VT 60.3 (siehe statische Berechnung vom 21.02.2020) bei der Sanierung nicht angegriffen wird und der Lasteinfluss aus der Fahrbahn-Nutzschicht sich bei der Sanierung nicht ändert.

Zum möglichen Einsparpotential macht das beauftragte IB folgende Ausführungen:

**Brücke über die Große Sülze im Zuge des Burgenser Weges
Einsparmöglichkeiten der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen**

Sehr geehrte Frau Studte,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage bezüglich der Weiterführung der Ihnen vorliegenden Ausschreibungsunterlagen für o.g. Maßnahme. Nach dem Vor-Ort-Termin am 14.06.2021 mit unserem Ingenieur sehen wir folgende Einsparpotentiale:

- Titel 13.2 (Sanierung des alten Bauwerkes)

Die Mengen können in Titel 13 können ggf. genauer ermittelt werden, die Einsparungen unter dieser Überschrift können jedoch nicht ohne genaue Inspektion der Brücke ermittelt werden und am Ende des Tages wird in jedem Fall nach wahren Mengen mit dem abgerechnet.

Mögliche Ersparnis gegenüber dem aktuellen bepreisten LV: < 3.000 €

- Titel 9 (Gerüste, Behelfsbrücken)

Der Preis des Arbeitsgerüsts ergibt sich aus der Tatsache, dass der Bach eine große Menge an Schlamm in seinem Bett führt, was es unmöglich macht, vom Bachbett aus zu arbeiten. Der Preis des Arbeitsgerüsts kann niedriger sein als der im LV angegebene Preis. Das liegt daran, dass die meisten Arbeiten direkt vom Boden aus erledigt werden können. Möglicherweise kann ein kleineres Arbeitsgerüst ausreichend sein.

Mögliche Ersparnis gegenüber dem aktuellen bepreisten LV: < 1.000 €

- **Geländer**

Das alte Geländer kann bleiben, es müsste jedoch in jedem Fall neu gestrichen werden. Es ist zu beachten, dass das Geländer nicht den aktuellen Vorschriften entspricht, so dass bei einer H1-Prüfung die Note des Geländers mindestens 2 sein wird.

Mögliche Ersparnis gegenüber dem aktuellen bepreisten LV: < 4.500 €

- **Winkelstützelemente**

Im ursprünglichen Projekt war vorgesehen, die vier Flügelwände der Brücke aufgrund ihres Zustands abzureißen und sie mit 4 Fertigteilen wieder aufzubauen. Eine Einsparmöglichkeit wäre die Instandsetzung der ursprünglichen Flügel, wodurch die Kosten für den Abriss (250 €) und den Bau der Fertigelemente (ca. 4.500 €) vermieden würden. Eine Reparatur mit Mörtel oder Zement nur für den oberen Teil der Flügel, welcher einen fortgeschrittenen Verfall aufweist, wäre möglich.

Mögliche Ersparnis gegenüber dem aktuellen bepreisten LV: < 1.500 €

- **Schrammborde**

Ähnlich wie bei den Flügelwände ist es möglich, mit dem Wiederaufbau des Schrammbordes fortzufahren, indem man einen kleineren baut. Die Einsparungen in diesem Punkt wären jedoch minimal (100-200 €).

Es ergibt sich ein Einsparpotential gegenüber dem bepreisten LV von max. 10.000 €. Inwiefern sich das bei einer aktuellen Ausschreibung auswirkt, kann jedoch nicht vorhergesagt werden.

Eine Herabsetzung der Tragfähigkeit zur Kostenreduzierung ist nicht möglich.

Abschließend wird seitens des BOA nochmals auf die Verantwortung für die Sicherheit von Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen hingewiesen.

Verantwortung:

In der Regel trägt diese Verantwortung der Baulastträger, wobei die Verantwortlichkeit in den Straßengesetzen des Bundes und der Länder klar geregelt ist. Die Baulast für eine Straße umfasst auch die Baulast für Brücken und andere Ingenieurbauwerke. Die Kreise und Gemeinden sind für die Sicherheit der Brücken im kommunalen Bereich verantwortlich.

Haftung:

Die Baulastträger und die beteiligten öffentlichen Stellen haften für Schäden nach den Grundsätzen der Amtspflichtverletzung. Darüber hinaus ist zu beachten, dass insbesondere bei strafrechtlich relevanten Verstößen, etwa bei Personenschäden, der zuständige Amtswalter persönlich haftet.

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich die Notwendigkeit, die in Rede stehende Maßnahme durchzuführen. Die Aufhebung des Sperrvermerks durch den Hauptausschuss wird hiermit beantragt.

Amt/Bereich: Datum: 1.6.22

Unterschrift 

Finanzen: Datum: 01.6.22

Unterschrift 

Bürgermeister: Datum: 02.06.2022

Unterschrift 